



Hinweise zu Sicherheit, Umwelt- und Brandschutz für Betriebsfremde

Jeder Papierdruck dieses Dokumentes unterliegt nicht dem Änderungsdienst



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Arbeitssicherheit	3
3. Werksicherheit.....	4
4. Verhalten im Notfall/Erste Hilfe	4
5. Fremdfirmentätigkeit.....	5
5.1. Koordination von Tätigkeiten	5
5.2. Arbeitsmittel.....	6
5.3. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	6
5.4. Brandschutz / Feuerarbeiten	7
5.5. Umweltschutz	7
5.6. Abschluss der Arbeiten	9
6. Informationsschutz	9
7. Verbot der Zusammenarbeit mit „gelisteten Personen“	9
8. Haftung	10
Bestätigungsformular für Fremdfirmen.....	11
Anhang 1	12

1. Allgemeines

Diese in dieser Richtlinie enthaltenen Bestimmungen gelten für Betriebsfremde an allen Standorten von Carl Zeiss im Inland. Betriebsfremde im Sinne dieser Richtlinie sind alle Mitarbeiter von Fremdfirmen und Lieferanten sowie Praktikanten, Diplomanden, Ferienarbeiter, Besucher und sonstige Gäste.

Die Fremdfirmen, die Tätigkeiten über Werk- oder Dienstverträge ausführen, haben ihre Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit über den Inhalt dieser Richtlinie zu informieren. Von den Fremdfirmen ist das unterzeichnete Bestätigungsformular (s. Anhang zu dieser Richtlinie) an die jeweilige Einkaufsabteilung von Carl Zeiss vor Auftragsvergabe zurück zu senden.

Praktikanten, Diplomanden, Ferienhilfen und vergleichbare Personengruppen, die mehr als einen Tag an den Standorten der Carl Zeiss Gruppe Inland tätig sind, sind über den Inhalt dieser Richtlinie bei Arbeitsbeginn vom zuständigen Ansprechpartner/Betreuer bei Carl Zeiss zu unterrichten.

Tagesbesucher und Lieferanten erhalten am jeweiligen Empfangsbereich ein Faltblatt mit Hinweisen zu Arbeits- und Werksicherheit, Brand- und Umweltschutz.

Wir legen in unserem Unternehmen großen Wert auf Arbeits- und Gesundheitsschutz, Brandschutz, Informationsschutz, Umweltschutz und Werksicherheit.

Die nachfolgenden Bestimmungen sollen sowohl die eigene Belegschaft als auch Betriebsfremde schützen sowie zur Erhaltung der Werkanlagen, der technischen Einrichtungen und zum Schutz unserer Umwelt beitragen. Der Inhalt dieser Richtlinie ist allen Betriebsfremden vor dem Betreten des Firmengeländes zugänglich zu machen. Die Einhaltung enthaltener Bestimmungen ist von den jeweiligen Ansprechpartnern bzw. Koordinatoren bei Carl Zeiss (Auftraggeber) zu überwachen.

2. Arbeitssicherheit

Die Grundsätze zum Arbeits- und Gesundheitsschutz bei Carl Zeiss sind in der A&G-Politik beschrieben (vgl. Anhang 1).

Für die Arbeitssicherheit der Beschäftigten sind die zuständigen Vorgesetzten verantwortlich. Für die Sicherheit der Betriebsfremden soll diese Richtlinie beitragen. Alle Personen sind verpflichtet, durch sicherheitsgerechtes Verhalten einen eigenen Beitrag zur Erhaltung ihrer Gesundheit zu leisten. Den Anweisungen des verantwortlichen Betriebspersonals, des Koordinators, der Werkfeuerwehr, des Werkschutzes oder den Sicherheitsfachkräften ist Folge zu leisten.

Die auf dem Betriebsgelände angebrachten Sicherheitshinweise wie z.B. Verbots-, Warn-, Gebots- und Rettungszeichen sind zu beachten.

Das Einbringen von Rauschmitteln auf das Werkgelände sowie der Genuss von Rauschmitteln sind während des Aufenthalts bei Carl Zeiss verboten.

3. Werksicherheit

Die an den Standorten ausgestellten Ausweise sind beim Betreten und Verlassen der Werke den Mitarbeitern des Werkschutzes unaufgefordert vorzuzeigen und innerhalb der Werke offen und gut sichtbar zu tragen. Der Ausweis dient zur Identifikation von Personen und berechtigt den Inhaber, die zur Auftragserfüllung nötigen Bereiche des Werkes zu betreten.

Es dürfen nur diejenigen Verkehrswege, Ein- und Ausgänge bzw. Werkteile benutzt bzw. betreten werden, die zur Auftragserfüllung notwendig sind. Bereiche die für den Ausweisinhaber gesperrt sind oder besonders gekennzeichnete Bereiche dürfen nur nach Rücksprache mit dem zuständigen Koordinator oder dem Werkschutz in Begleitung betreten werden.

Der Ausweis ist an eine Person gebunden und darf nicht weitergegeben werden. Bei Missbrauch wird dem Ausweisinhaber die Berechtigung zum Betreten des Werkes entzogen.

Auf den Werkstraßen und den Zufahrten zu den Parkplätzen ist die am jeweiligen Standort ausgewiesene **Höchstgeschwindigkeit einzuhalten**. Es gilt die StVO. Bei Flurförderzeug- und Personenverkehr ist besondere Rücksichtnahme geboten.

Das Parken auf Werkstraßen sowie das Verstellen von Wegen, insbesondere von Flucht- und Rettungswegen ist verboten. Es dürfen nur die angewiesenen bzw. gekennzeichneten Stellflächen benutzt werden. Feuerwehrdurchfahrten sowie Halteverbotszeichen sind zu beachten (gilt auch für das Be- und Entladen von Fahrzeugen).

Mitgebrachte Maschinen, Laptops und anderweitige zur Auftragserfüllung notwendige Gegenstände müssen an der Pforte vor dem Betreten/Befahren des Werkes angegeben werden. Vom Werkschutz werden im Rahmen von Stichproben **Personen- und Fahrzeugkontrollen** beim Verlassen des Geländes durchgeführt.

Jegliches Fotografieren und Filmen ist auf dem Werkgelände verboten.

4. Verhalten im Notfall/Erste Hilfe

Betriebsfremde Personen sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit durch den Ansprechpartner des Auftraggebers über das Verhalten in Notfällen **einzuweisen**. Dazu gehören beispielsweise Hinweise auf die Flucht- und Rettungswege (Flucht- und Rettungspläne) sowie auf die gekennzeichneten **Sammelstellen**.

In Notfällen ist die am jeweiligen Standort gültige **Notrufnummer** zu wählen. Auf die Notrufnummer und das Verhalten bei Notfällen wird bei der Einweisung des Fremdfirmenpersonals hingewiesen. Die jeweils gültige Notrufnummer ist auch auf dem am Empfang ausgegebenen Falblatt ersichtlich.

Je nach Situation bzw. Art der vorgesehenen Tätigkeit, sind zusätzlich Informationen über verfügbare Verbandkästen und Ersthelfer weiterzugeben. Soweit vorhanden, stehen den Betriebsfremden die betriebsärztlichen Ambulanzen zur Verfügung.

5. Fremdfirmentätigkeit

Gemäß § 8 Arbeitsschutzgesetz und §§ 5, 6 der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV A1 ist jedermann verpflichtet, bei der Vergabe und Ausführung von Aufträgen die staatlichen Arbeitsschutz- und Umweltschutzvorschriften, die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einzuhalten.

Neben der arbeitsrechtlichen **Fürsorgepflicht** für die eigenen Mitarbeiter obliegt der Fremdfirma (Auftragnehmer) auch die **Verkehrssicherungspflicht**. Der Auftragnehmer hat bei der Erledigung des Werkvertrags dafür zu sorgen, dass sich **keine gegenseitigen Gefährdungen** von Fremdfirmenpersonal und Stammpersonal ergeben (z.B. Stolperfallen, herunterfallende bzw. unter Spannung stehende Teile).

Hierzu führt die Fremdfirma nachweislich alle erforderlichen Unterweisungen und Schulungen ihres Personals durch. Ggf. sind vor Aufnahme bestimmter Tätigkeiten arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Die Fremdfirma hat sicherzustellen, dass ihr eingesetztes Personal **fachlich ausreichend qualifiziert und gesundheitlich geeignet** ist. Der Auftraggeber behält sich vor, schriftliche Nachweise anzufordern. Bei besonderen gesetzlichen Vorgaben (beispielsweise Ozonschichtverordnung, Wasserhaushaltsgesetz) werden die entsprechenden Qualifikationsnachweise beim Auftragnehmer angefordert und als Vertragsbestandteil beim Auftraggeber archiviert.

Eine ständige Aufsichtsführung durch das Aufsichtspersonal ist zu gewährleisten.

Beabsichtigen von Carl Zeiss beauftragte Fremdfirmen Aufträge oder Teilaufträge an Dritte zu vergeben, ist die **vorherige schriftliche Zustimmung** von Carl Zeiss erforderlich, wenn der untervergebene Auftrag oder Teilauftrag eine Tätigkeit auf dem Betriebsgelände eines Carl Zeiss Standortes beinhaltet.

5.1. Koordination von Tätigkeiten

Je nach Art und Umfang der Tätigkeit von Fremdfirmen kann Carl Zeiss gemäß § 6, BGV A1 einen **Koordinator** benennen. Vor Tätigkeitsbeginn muss eine gemeinsame Abstimmung über die Art des Auftrags sowie den Umfang der geplanten Arbeiten mit dem Koordinator erfolgen und entsprechend dokumentiert werden.

Die vom Koordinator angeordneten Sicherheitsvorschriften sind vom Fremdfirmenpersonal einzuhalten.

Der Koordinator ist über die Arbeitsaufnahme, Arbeitsunterbrechungen, Arbeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit, gefährliche Arbeiten, Arbeitsplatzwechsel sowie Arbeitsende zu unterrichten. Außerdem ist der Koordinator über eventuell eintretende Störungen im Betriebsablauf sowie über den Wechsel von Aufsichtspersonal bei den Fremdfirmen zu informieren.

Gemäß § 17, Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) muss der Auftragnehmer beim Umgang mit Gefahrstoffen eine **Gefährdungsbeurteilung für die Tätigkeiten beim Auftraggeber** vorlegen. Die Gefährdungsbeurteilungen von Auftragnehmer und Auftraggeber müssen abgeglichen und auf mögliche Wechselwirkungen von Gefahrstoffen hin überprüft und ggf. angepasst werden. Vor Beginn von Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungstätigkeiten muss der Auftragnehmer im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung Informationen vom Auftraggeber bzw. Bauherrn darüber einholen, in wie weit Gefahrstoffe nach Anhang IV, GefStoffV vorhanden sind.

Alleinarbeit bei gefährlichen Arbeiten ist zu vermeiden. Wird ausnahmsweise eine gefährliche Arbeit nur von einer Person durchgeführt, ist eine wirksame Kontrolle oder geeignete Überwachung sicherzustellen.

Treten bei Arbeiten Lärmbelastigungen auf, muss der Koordinator frühzeitig informiert werden, damit er die Arbeitszeiten ggf. darauf abstimmen bzw. geeignete Lärmschutzmaßnahmen festlegen kann.

Erkannte **potenzielle Unfallgefahren** sowie festgestellte **sicherheitsrelevante Mängel** im Arbeitsbereich oder Arbeitsumfeld sind vom Fremdfirmenpersonal **unverzüglich dem Koordinator zu melden**. Dieser entscheidet dann über den Fortgang der Arbeiten.

5.2. Arbeitsmittel

Sämtliche Arbeitsmittel müssen in einem für die Tätigkeit geeigneten und betriebssicheren Zustand sein. Arbeitsmittel von Carl Zeiss werden nur in Ausnahmefällen zur Verfügung gestellt. Das Fremdfirmenpersonal ist gemäß Betriebssicherheitsverordnung für den **bestimmungsgemäßen Einsatz** der Arbeitsmittel verantwortlich.

Der Betrieb elektrischer Betriebsmittel in Bereichen ohne Baustromverteiler darf nur in Verbindung mit einer ortsveränderlichen Schutzeinrichtung erfolgen (z.B. PRCD-S der Fa. Kopp).

5.3. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Soweit erforderlich, muss von der Fremdfirma PSA zur Verfügung gestellt und vom Fremdfirmenpersonal getragen werden. Ist eine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich, wird diese nach Rücksprache mit dem Koordinator von Carl Zeiss zur Verfügung gestellt. Sollte die PSA nicht getragen werden, hat der Koordinator das Recht, dem Fremdfirmenpersonal das Weiterarbeiten zu verweigern.

5.4. Brandschutz / Feuerarbeiten

Aus Sicherheitsgründen ist das **Rauchen** auf dem Betriebsgelände (sowohl innerhalb der Gebäude als auch im Freien) **eingeschränkt bzw. nicht gestattet**. Es ist die am jeweiligen Standort gültige Regelung zu beachten.

Vor Schweiß- und Brennarbeiten, funkenerzeugenden Tätigkeiten sowie Arbeiten mit offenem Feuer ist der **Koordinator** zu verständigen und die **schriftliche Genehmigung** („Meldung über Feuerarbeiten“) von der zuständigen Fachabteilung einzuholen. Ggf. muss vor Beginn der Tätigkeit eine Brandmeldelinie frei geschaltet oder eine Brandwache gestellt werden.

Darüber hinaus sind folgende Punkte unbedingt zu beachten:

- Treppen, Verkehrswege und Ausgänge dürfen nicht verstellt werden
- Spezielle Türen, die eine Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern sollen (Feuerschutz- oder Rauchschutztüren) dürfen nicht durch Aufkeilen oder Festbinden außer Funktion gesetzt werden. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in der erforderlichen Tagesmenge im Arbeitsbereich vorgehalten werden
- Größere Staubansammlungen sind arbeitstäglich zu entfernen
- Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht über Wasch- und Toilettenbecken oder andere Ausgüsse in die Kanalisation gelangen
- Brennbare Abfälle sind täglich aus dem Arbeitsbereich zu entfernen

5.5. Umweltschutz

Carl Zeiss fühlt sich dem verantwortungsvollen Umgang mit der Umwelt in besonderem Maße verpflichtet.

Die **Leitsätze von Carl Zeiss zum Umweltschutz** lauten:

- Umweltschutz ist einer der Kerngedanken bei allem was wir tun.
- Wir schonen unsere Umwelt und gehen sparsam mit allen natürlichen Ressourcen um.
- Wir fassen den Schutz der Umwelt und die Erhaltung der natürlichen Lebensbedingungen als Verpflichtung für unser unternehmerisches Handeln auf.
- Wir betrachten Umweltfragen ganzheitlich und mit hoher Sachkompetenz.
- Wir berücksichtigen die Anforderungen einer intakten Umwelt bei Entwicklung und Design, im Fertigungsprozess, bei der Verpackung und beim Versand unserer Produkte.
- Durch umweltbewusstes Verhalten wollen wir Belastungen für Mensch und Natur vermeiden oder minimieren.

Die ausführliche Umweltpolitik von Carl Zeiss ist unter www.zeiss.de → Das Unternehmen → Gesellschaft & Umwelt → Umweltbericht veröffentlicht ([http://www.zeiss.de/C125679B0029303C/EmbedTitelIntern/2007_Umweltpolitik_DE/\\$File/2007_Umweltpolitik_DE.pdf](http://www.zeiss.de/C125679B0029303C/EmbedTitelIntern/2007_Umweltpolitik_DE/$File/2007_Umweltpolitik_DE.pdf)).

Von den für Carl Zeiss tätigen Dienstleistern, dem Fremdfirmenpersonal und den Lieferanten wird ebenfalls ein verantwortungsvoller Umgang mit der Umwelt erwartet. Den Anweisungen des verantwortlichen Personals bei Carl Zeiss ist Folge zu leisten.

Die Bestimmungen hinsichtlich des Umgangs mit gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz mit seinen nachgeordneten Rechtsverordnungen sowie den zugehörigen Technischen Regeln), des Gewässer-schutzes (Wasserhaushaltsgesetz mit seinen nachgeordneten Rechtsverordnungen), des Abfall-rechts (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz mit seinen nachgeordneten Rechtsverordnungen), des Immissionsschutzrechts (Bundesimmissionsschutzgesetz mit seinen nachgeordneten Rechts-verordnungen) sowie des Gefahrgutrechts sind einzuhalten. Darüber hinaus hat sich das Fremdfirmenpersonal an die Bestimmungen des geltenden Umweltmanagementsystems bei Carl Zeiss zu halten.

Alle Tätigkeiten, die potentielle Auswirkungen auf die Umwelt haben können, dürfen nur von **fachlich qualifiziertem Fremdfirmenpersonal** durchgeführt werden. Fachkunde- und Schulungsnachweise sind dem Auftraggeber vor Arbeitsaufnahme unaufgefordert vorzulegen. Der Auftraggeber behält sich bei Nichtvorlage vor, derartige Nachweise vom Auftragnehmer einzufordern. Bei fehlenden Nachweisen behält sich der Auftraggeber vor, das Fremdfirmenpersonal entsprechend zu unterweisen.

Sämtliche Roh, Hilfs- und Betriebsstoffe, die das Fremdfirmenpersonal bei seiner Tätigkeit auf dem Firmengelände verwendet, müssen den Herstellerangaben entsprechend eingesetzt werden.

Gefährliche Stoffe dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von Carl Zeiss auf das Werksgelände gebracht werden. Hierzu ist der Koordinator zu kontaktieren. Diese Freigabe muss vorab erteilt werden, d.h. vor Betreten des Werksgeländes.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die nach dem Stand der Technik üblichen Vorsichtsmaßnahmen (z. B. Auffangwannen, Umfüllhilfen etc.) einzuhalten.

Bei sämtlichen Arbeiten an Anlagen zum **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** (HBV- und LAU-Anlagen) ist grundsätzlich die **Fachbetriebspflicht** nach §19I des Wasserhaushaltsgesetzes nachzuweisen.

Alle Abfälle/Restmaterialien, welche aufgrund der Arbeiten entstehen oder von dem Fremdfirmenpersonal auf das Werksgelände mitgebracht werden, sind einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen.

Bei Bau-, Reparatur-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sind alle Abfälle/Reststoffe, wie z. B. Leergebinde (leere Farb- und Kleberdosen, Druckgasbehälter etc.), Verschnittmaterial von neu eingebrachten Gegenständen (z. B. Reste von Dämmwerkstoffen und Isoliermaterialien, Teppich-bodenabschnitte, Reste von PVC-Böden, Laminat, Parkett, Holz), sämtliches Verpackungsmaterial etc. vom Fremdfirmenpersonal gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen eigenverantwortlich zu entsorgen. Auf dem Werksgelände des Auftraggebers darf kein Abfall gelagert oder abgekippt werden. Die bei Arbeiten anfallenden Abfälle/Reststoffe sind vom

Fremdfirmenpersonal unaufgefordert und kostenlos zu entfernen. Sonderregelungen sind im Bedarfsfall mit der Abteilung Abfallwirtschaft am Standort abzustimmen.

Bei Abfalltransporten stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber jeweils eine aktuelle Transportgenehmigung der zuständigen Behörde in Kopie zur Verfügung und hält die Vorgaben der Nachweisverordnung unaufgefordert ein.

Bei Arbeiten an immissionsschutzrelevanten Anlagen sind die gesetzlich geforderten Bestimmungen einzuhalten und die notwendige Fach- und Sachkunde zu bestätigen. Gefahrguttransporte dürfen ausschließlich nach geltendem Gefahrgutrecht in der jeweils aktuellen Fassung, insbesondere dem Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG), der Gefahrgutverordnung Straße/Eisenbahn (GGVSE) in Kombination mit dem jeweils gültigen ADR durchgeführt werden. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass seine Gefahrguttransporte und ggf. diejenigen seiner Subunternehmer von beauftragten Personen des Auftraggebers einer Kontrolle unterzogen und die ADR-Bescheinigungen der Gefahrgutfahrer des Auftragnehmers und ggf. seiner Subunternehmer eingesehen werden können.

5.6. Abschluss der Arbeiten

Nach Beendigung der Tätigkeiten muss eine gemeinsame **Endkontrolle** durch Auftragnehmer und Auftraggeber erfolgen. Es ist besonders darauf zu achten, dass sicherheitstechnische Einrichtungen wieder ordnungsgemäß funktionieren. Die Endkontrolle sowie die Übergabe an den Auftraggeber ist zu dokumentieren (z.B. Übergabeprotokoll).

6. Informationsschutz

Das Fremdfirmenpersonal ist verpflichtet, sowohl während als auch nach der Durchführung des Auftrags alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Dokumente, die ihm anlässlich der Vertrags-erfüllung bekannt werden, gegenüber Dritten **vertraulich zu behandeln**. Der Auftragnehmer wird den von ihm mit der Durchführung des Auftrags beauftragten Personen eine entsprechende **Verpflichtung auferlegen**.

7. Verbot der Zusammenarbeit mit „gelisteten Personen“

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Mitarbeiter, die für den Auftraggeber tätig werden, vorab auf Erfassung in Verbotsverordnungen der Europäischen Union (beispielsweise die Antiterrorlisten als Anhänge zu den EG-VO 2580/2001 und 881/2002) zu überprüfen. In Verbotsverordnungen aufgeführte Mitarbeiter dürfen in keiner Weise für den Auftraggeber tätig werden. Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Verpflichtungen, ist er dem Auftraggeber zum Einsatz aller hierdurch entstehenden Aufwendungen und Schäden (z.B. **Geldstrafen**) verpflichtet. Außerdem darf der Auftraggeber nach den Verbotsverordnungen keine Zahlungen an den Auftragnehmer tätigen, soweit diese durch das Tätigwerden dieses Mitarbeiters entstehen.

Die Pflicht zur Prüfung der jeweils aktuellen Verbotsverordnungen bedeutet auch, dass eine regelmäßige Nachprüfung erforderlich ist, ob ein Mitarbeiter inzwischen gelistet ist.

8. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für von ihm schuldhaft verursachte Schäden. Er hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung von Ansprüchen aus Schadensfällen abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.

Der Auftragnehmer stellt die Carl Zeiss AG und mit ihr nach §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die wegen eines Schadensfalls anlässlich der vom Auftragnehmer durchgeführten Arbeiten gegen die Carl Zeiss AG und mit ihr nach §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen erhoben werden, aber nicht auf das Verschulden der Carl Zeiss AG und mit ihr nach §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen zurückzuführen sind.



Bestätigungsformular für Fremdfirmen

Bitte unterweisen Sie Ihre Mitarbeiter, die bei der Carl Zeiss AG und mit ihr nach §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen tätig werden über den Inhalt dieser Richtlinie. Zum Nachweis über die erfolgte Unterweisung senden Sie bitte dieses Bestätigungsformular unterschrieben an den Auftraggeber zurück.

Anschrift Auftraggeber:

Bestätigung Auftragnehmer:

Alle bei der Carl Zeiss AG und mit ihr nach §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen eingesetzten Arbeitskräfte

der Firma

sind gemäß der Richtlinie „Hinweise zu Sicherheit, Umwelt- und Brandschutz für Betriebsfremde“ unterwiesen worden.

.....
Ort, Datum

.....
Stempel u. Unterschrift des
Auftragnehmers



Anhang 1

Arbeits- und Gesundheitsschutzpolitik von Carl Zeiss

Auf der Grundlage der Unternehmensgrundsätze von Carl Zeiss wird eine Sicherheitspolitik festgelegt und kommuniziert, deren Ziel es ist, wesentliche Rahmenbedingungen zur langfristigen Bestandssicherung der Unternehmen im Konzern zu schaffen. Dabei sind sowohl gesetzliche und versicherungsrechtliche Vorgaben in vollem Umfang einzuhalten als auch Arbeitsbedingungen in einem stabilen Umfeld zu fördern, bei denen gleichzeitig ein kreatives und innovatives Klima für die Beschäftigten gegeben ist. Die Sicherheitspolitik hat somit eine wichtige Schlüsselfunktion zur Unterstützung unserer wertschöpfenden Prozesse.

Für den Arbeits- und Gesundheitsschutz wird dieser allgemeine Rahmen wie folgt konkretisiert:

Arbeitssicherheit und Gesundheit unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Grundwerte des Unternehmens. Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Gesundheitsförderung sind damit ein unerlässlicher Bestandteil sämtlicher Prozesse und Dienstleistungen und liegen in der Verantwortung der Vorgesetzten.

Folgende **Grundsätze** stehen für eine **kontinuierliche Verbesserung** des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes:

- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind Teil unserer Sicherheitsphilosophie. Wirtschaftliche Belange haben keinen Vorrang gegenüber Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Die Führungskräfte sind für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantwortlich
- Die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, berufsgenossenschaftlicher Regelungen sowie interner Anforderungen des Unternehmens gehören zu den Pflichten jedes Vorgesetzten
- Die Beschäftigten werden im Rahmen von Unterweisungen und Weisungen zu sicherheits- und gesundheitsgerechtem Verhalten angeleitet und deren Bewusstsein für umsichtiges und überlegtes Handeln durch regelmäßiges Training gestärkt
- Durch präventive Initiativen und Maßnahmen werden die Arbeitsbedingungen und Prozesse derart gestaltet, dass sich für die Beschäftigten so wenig Gefährdungen wie möglich ergeben
- Unfälle, Vorfälle und berufsbedingte Erkrankungen werden auf deren Ursache untersucht sowie Maßnahmen eingeleitet, damit es zu keiner Wiederholung kommt
- Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Gesundheitsförderung stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit Qualität sowie Produktivität und leisten einen wichtigen Beitrag zum Geschäftserfolg

Eine vorbildliche Sicherheitsarbeit stärkt das Vertrauen unserer Kunden und der Öffentlichkeit in unser unternehmerisches Handeln. Sicherheitsbewusstes Verhalten trägt damit auch zur Sicherung unserer Arbeitsplätze bei.